

Haus- und Badeordnung Muldenthalb Kleinbothen

Stand: März 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Hausrecht

- (1) Eigentümer des Muldenthalbades Kleinbothen ist die Große Kreisstadt Grimma. Zum Muldenthalb Kleinbothen gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung des Bades liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkplätze des Bades (zusammen der **“Badbereich”**). Die Stadt Grimma hat die Veolia Wasser Bädergesellschaft Deutschland mbH (**“Betreiber”**) mit dem Betrieb des Muldenthalbades Kleinbothen beauftragt.
- (2) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Muldenthalbades Kleinbothen.
- (3) Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb sowie für das Vereinsschwimmen und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulschwimmen, Kursangebote).
- (4) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Nutzer (zusammen die **“Badegäste”**) verbindlich. In besonderen Bereichen des Muldenthalbades Kleinbothen, wie z.B. Gastronomie, Außengelände, Schwimm- und Badebecken, Wasserrutsche und andere Geräte, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Regelungen.
- (5) Für die Einbeziehung dieser Haus- und Badeordnung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit Betreten des Muldenthalbades Kleinbothen erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitere Ordnungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (6) Das Personal des Muldenthalbades Kleinbothen hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Das Badpersonal übt im Namen des Betreibers auch das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Das Badpersonal ist befugt, Personen vorübergehend oder dauerhaft aus dem Bad zu verweisen, wenn sie
 - (a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - (b) andere Badegäste belästigen,
 - (c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber ausgesprochen werden.

- (8) Gruppen haben sich bei dem diensthabenden Schwimmmeister an- und abzumelden. Beim Vereinsschwimmen und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulschwimmen, Kursangebote) ist der jeweilige Übungsleiter, beim Schulschwimmen die aufsichtführenden Lehrkräfte, die im Besitz entsprechender Qualifikationen sein müssen, für die Einhaltung und Durchsetzung der Haus- und Badeordnung und für die Wasseraufsicht zuständig. Für die Aufsicht am Wasser sind Übungsleiter und Übungsleiterinnen oder andere Personen einzusetzen, die die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (9) Je nach Auslastung des Bades sind gesonderte Bahnvermietungen und dementsprechende vorübergehende Bahnabsperungen (z.B. durch Leinensetzung beim Schulschwimmen) im öffentlichen Badebetrieb möglich.
- (10) Bei Sonderveranstaltungen, Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) oder in anderen besonders begründeten Fällen (z.B. Unwetter, Überfüllung, etc.) können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung derselben bedarf.

§ 2 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind an der Kasse sowie auf der Homepage des Betreibers unter <https://service.veolia.de/muldentalbad-kleinbothen/> einsehbar. Bei schlechtem Wetter können die Öffnungszeiten variieren. Letzter Einlass ist eine Stunde vor Schließung des Bades. Der ermäßigte Abendtarif gilt ab 2 Stunden vor Badschließung bis zum letzten Einlass.
- (2) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können in Absprache mit dem Betreiber besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Die Benutzung des Bades und der Einrichtungen kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Badbereiche oder bei Schließung des Bades bei laufendem Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Die Wasserbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen berechtigen zum einmaligen Eintritt in das Muldentalbad Kleinbothen und werden nicht erstattet und nicht zurückgenommen. Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. 10er-Tageskarten sind übertragbar und nicht personengebunden. Zeitwertkarten (Saisonkarten und 10er-Tageskarten) sind nicht auszahlbar; sie gelten jedoch nur für eine Freibadsaison und verfallen danach.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung bzw. der beim Erwerb ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 3 Zutritt zum Muldentalbad Kleinbothen

- (1) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (2) Der Zutritt zum Muldentalbad Kleinbothen ist Personen nicht gestattet, die
 - (a) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (insbesondere Betäubungsmittel und Alkohol),
 - (b) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (3) Das Mitführen von Tieren jeder Art ist verboten.
- (4) Kindern unter 10 Jahren wird nur gemeinsam mit verantwortlichen Erwachsenen, Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen der Zutritt und Aufenthalt im Muldentalbad Kleinbothen gestattet. Das gilt auch für Kinder, die das 10. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber nicht schwimmen können. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Nichtschwimmer müssen Auftriebsmittel nutzen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für die Nutzung der Wasserrutsche) sind möglich.
- (5) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher im Badgelände oder in den Schwimmbecken fortzubewegen oder umzuziehen, ist der Zutritt zum Muldentalbad Kleinbothen nur in Begleitung einer geeigneten Betreuungsperson gestattet.
- (6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z.B. durch die unbefugte Benutzung einer Eintrittskarte, werden sofort des Bades verwiesen.

§ 4 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Muldentalbades Kleinbothen einschließlich der Leihartikel sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung und nutzen Sie die vorhandenen Entsorgungsbehälter für Müll und Abfall. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die ihm vom Bad überlassene Gegenstände, wie Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Leihartikel (Liegen, Sonnenschirm mit Einschlaghülse) so verwahren, dass ein Verlust oder eine Beschädigung vermieden wird. Der Badegast ist für das

Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches selbst verantwortlich. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (4) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Badegästen gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (5) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte sowie Ferngläser zu benutzen.
- (6) Den Badegästen wird im Muldentalbad Kleinbothen kostenfrei ein eingeschränktes WLAN zur Verfügung gestellt; ein Anspruch auf Nutzung des WLAN besteht nicht. Die Nutzungsbedingungen sind an der Kasse hinterlegt. Die Geräte sind bei Nutzung auf lautlos zu stellen, um andere Gäste der Anlage nicht zu stören.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche und schriftliche Einwilligung ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Einsatz von Drohnen ist während der Öffnungszeiten über dem gesamten Badgelände verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Betreibers.
- (8) Im Badbereich haben die Badegäste (auch Kinder) eine angemessene und nicht anstößige Badebekleidung zu tragen. Allgemeine Bekleidungsartikel wie Unterwäsche, Leggings, kurze Hosen oder Ähnliches dürfen in den Wasserbecken nicht getragen werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Badpersonal. Bei nicht zulässiger Badebekleidung wird der Zutritt verwehrt und der Gast kann des Bades verwiesen werden, ohne Erstattung des Eintrittspreises. Kinder müssen bis zum dritten Lebensjahr zur Vorbeugung von Wasserverunreinigungen in den Schwimmbecken eine Wasserwindel (Aqua Windel) tragen.
- (9) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor dem Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (10) Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung an den Außenduschen vorgenommen werden. Dabei hat der Badegast auf einen sparsamen Umgang mit Wasser zu achten. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (11) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einzustellen und gesteigerte Vorsicht walten zu lassen.

- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen und unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Mitbringen von Shishas ist untersagt.
- (13) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich (Barfußbereich) nicht benutzt werden.
- (14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitführen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Bereich der Schwimmbecken (Barfußbereich) untersagt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (15) Fundsachen sind dem Personal des Bades zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Liegegebliebene Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badschluss nicht abgeholt ist, wird vom Badpersonal in Verwahrung genommen und als Fundsache behandelt.
- (16) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen des Muldentalbades Kleinbothen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

§ 5 Haftung des Betreibers

- (1) Die Badegäste benutzen das Muldentalbad Kleinbothen, einschließlich der Einrichtungen des Bades auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Badegäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten nach Absatz (2) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtung - soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen, technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen gesperrt ist - sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis enthaltenen Veranstaltungen.
- (4) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz (2) gilt auch für die auf den Parkplätzen des Muldentalbades Kleinbothen abgestellten Fahrzeuge der Badegäste.
- (5) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den

Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig und am Körper aufzubewahren.
- (7) Bei schuldhaftem Verlust oder Zerstörung der vom Betreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - (a) 20,00 Euro (Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel)
 - (b) 100,00 Euro (Sonnenschirm, Liege).

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (8) Unfälle, Verletzungen oder Schäden der Badegäste sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden.

II. Besondere Regeln für die Benutzung der Schwimmbecken, Wasserrutschen, Sprungbretter

§ 6 Besondere Verhaltensregeln

- (1) Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Das Fußballspielen ist im gesamten Muldentalbad Kleinbothen untersagt.
- (2) Unbefugtes Benutzen von Rettungsgeräten ist verboten.
- (3) Seitliches Einspringen in die Wasserbecken, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das seitliche Einspringen und Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb des Sprungbretts ist untersagt.

- (8) Die Benutzung der Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Wasserrutsche darf nur mit schmuck-, nieten-, reißverschlussfreier Badebekleidung genutzt werden.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Im und am Kinderplanschbecken haben grundsätzlich die Eltern, Erzieher oder sorgeberechtigten Begleiter die uneingeschränkte Aufsichtspflicht über ihre Kinder bzw. die zur Sorge anvertrauten Personen und Personengruppen.
- (12) Im Übrigen gelten für die Benutzung der Wasserrutsche und des Sprungbretts die dort angebrachten besonderen Sicherheits- und Nutzungsregeln.

III. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.

Der Betreiber ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IV. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am [01.05.2026](#) in Kraft.